

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 31.01.22

und Antwort des Senats

Betr.: Bleibeperspektive für Afghan:innen in Hamburg

Einleitung für die Fragen:

Inzwischen wurden auf Bundesebene Berufssprachkurse und Integrationskurse auch für Asylantragstellende aus Afghanistan geöffnet. Das Arbeitsministerium geht also von einer guten Bleibeperspektive aus. Demgegenüber gibt es aber nach wie vor viele Afghan:innen, die lediglich mit einer Duldung, also nur der Aussetzung der Abschiebung, hier leben. In Hamburg sind dies derzeit 1.081 Afghan:innen (Drs. 22/7038). In der Drs. 22/6910 spricht der Senat lediglich davon, dass Rückführungen nach Afghanistan gegenwärtig ausgesetzt seien. Von einem Abschiebeverbot ist nicht die Rede.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Über wie viele Asylanträge von Afghan:innen aus Hamburg hat das BAMF im Jahr 2021 entschieden? Bitte monatsweise darstellen.*

Antwort zu Frage 1:

Die Angaben sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Tabelle 1

2021	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Anzahl Entscheidungen über Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	38	96	99	128	71	55	48	55	41	28	47	65

(Quelle: BAMF-Statistik)

Frage 2: *Wie hoch war die Schutzquote für afghanische Asylsuchende in Hamburg im Jahr 2021? Bitte monatsweise darstellen.*

Antwort zu Frage 2:

Siehe Drs. 22/6958.

Frage 3: *Über wie viele Asylfolgeanträge von Afghan:innen aus Hamburg hat das BAMF im Jahr 2021 entschieden? Bitte monatsweise darstellen.*

Antwort zu Frage 3:

Die Angaben sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Tabelle 2

2021	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Anzahl Entscheidungen über Asylfolgeanträge	12	14	10	15	19	1	8	6	2	0	1	1

(Quelle: BAMF-Statistik)

Frage 4: *Wie hoch war die Erfolgsquote der Asylfolgeanträge? Bitte monatsweise darstellen.*

Antwort zu Frage 4:

Tabelle 3

2021	Schutzquote bei der Entscheidung über Asylfolgeanträge
Januar	75 %
Februar	64,3 %
März	0 %
April	46,7 %
Mai	68,4 %
Juni	0 %
Juli	75 %
August	16,7 %
September	50 %
Oktober	*
November	0 %
Dezember	100 %

(Quelle: BAMF-Statistik)

* in diesem Monat wurden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) keine Entscheidungen über Asylfolgeanträge getroffen.

Frage 5: *Welche Kenntnisse haben Senat beziehungsweise zuständige Behörden über sogenannte Rückpriorisierungen von Asyl- und Asylfolgeanträgen afghanischer Asylsuchender? Welche Aussichten bestehen, dass beziehungsweise wann die Asylverfahren fortgeführt werden? Bitte genau darlegen.*

Antwort zu Frage 5:

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) führt die Asylverfahren in alleiniger Zuständigkeit durch (§ 5 Asylgesetz (AsylG)). Zur Aussetzung oder etwaigen Fortführung von Asylverfahren betreffend Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit hat sich das BAMF nicht erklärt.

Frage 6: *Welche Kenntnisse haben Senat beziehungsweise zuständige Behörden darüber, ob, wann und durch wen ein längerer Abschiebestopp beschlossen werden soll?*

Antwort zu Frage 6:

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat Rückführungen nach Afghanistan ausgesetzt. Einen Abschiebestopp gemäß Weisungslage gibt es nicht.

Frage 7: *Wie viele der laut Drs. 22/6910 erstmalig im Jahr 2021 erteilten 71 Aufenthaltstitel gemäß § 25 Absatz 5 AufenthG wurden gegenüber Afghan:innen erteilt? Bitte quartalsweise darstellen.*

Antwort zu Frage 7:

Die Angaben in Frage 10 der Drs. 22/6910 beziehen sich auf Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit. Siehe daher Drs. 22/6910.

Frage 8: *Wie viele Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 3 AufenthG wurden im Jahr 2021 erstmalig erteilt? Bitte quartalsweise darstellen.*

Antwort zu Frage 8:

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 1.102 Aufenthaltstitel gemäß § 25 Absatz 3 AufenthG erstmalig erteilt. Die weiteren Angaben sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Tabelle 4

2021	Anzahl der Ersterteilung von Aufenthaltstiteln gem. § 25 Absatz 3 AufenthG
1. Quartal 2021	331
2. Quartal 2021	251
3. Quartal 2021	314
4. Quartal 2021	206

(Amt für Migration; PaulaGO!)

Frage 9: *Wie viele der Titel nach Frage 8 wurden aufgrund einer Entscheidung des BAMF erteilt, wie viele aufgrund einer Entscheidung der Ausländerbehörden unter Beteiligung des BAMF? Bitte quartalsweise darstellen.*

Antwort zu Frage 9:

Die erfragten Sachverhalte liegen in statistisch auswertbarer Form nicht vor. Die händische Auswertung aller 1.102 Ausländerakten ist in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 10: *Wie viele der Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 3 AufenthG wurden gegenüber Afghan:innen erteilt? Bitte auch entsprechend der Frage 9 differenzieren. Bitte auch quartalsweise darstellen.*

Antwort zu Frage 10:

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 861 Aufenthaltstitel gemäß § 25 Absatz 3 AufenthG erstmalig für afghanische Staatsangehörige erteilt. Die weiteren Angaben sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Tabelle 5

2021	Anzahl der Ersterteilung von Aufenthaltstiteln gem. § 25 Absatz 3 AufenthG
1. Quartal 2021	276
2. Quartal 2021	182
3. Quartal 2021	244
4. Quartal 2021	159

(Amt für Migration; PaulaGO!)

Frage 11: *Werden Anträge von Afghan:innen auf Aufenthaltstitel von den Ausländerbehörden immer auch im Hinblick auf die Erteilung von Titeln nach § 25 Absatz 3 oder 5 AufenthG überprüft?
Wenn nein, warum nicht?*

Antwort zu Frage 11:

Soweit der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis keine asylrelevanten Gründe enthält, wird auch geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 5 AufenthG erfüllt sind. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG setzt voraus, dass ein Abschiebungsverbot

nach § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG vorliegt. Bei den dort genannten Abschiebungsverboten handelt es sich regelmäßig um zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse, über deren Vorliegen die Ausländerbehörde nur nach vorheriger Beteiligung des BAMF entscheiden darf.

Frage 12: *Welche Anforderungen werden derzeit an den Identitätsnachweis gestellt?*

Antwort zu Frage 12:

Der Identitätsnachweis wird grundsätzlich durch die Vorlage eines Nationalpasses oder mittels anderer geeigneter amtlicher (Identitäts-)Dokumente des Herkunftsstaats geführt.

Frage 13: *Wie sind derzeit die Erfahrungen von Senat beziehungsweise zuständigen Behörden im Hinblick auf die Beschaffung neuer afghanischer Pässe?*

Antwort zu Frage 13:

Der zuständigen Behörde liegen hierzu keine Erfahrungswerte vor. Abgelaufene Pässe werden durch die afghanische Botschaft und die Generalkonsulate mittels Klebeetikett verlängert.

Frage 14: *Wie gehen Senat beziehungsweise zuständige Behörden derzeit damit um, wenn ein Pass nicht beschafft werden kann?*

Antwort zu Frage 14:

Ist nach einem Asylverfahren ein Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG zu erteilen, ist gemäß § 5 Absatz 3 AufenthG von der Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 und 2 AufenthG abzugehen. Dies bedeutet, dass ein Aufenthaltstitel trotz ungeklärter Identität und nicht erfüllter Passpflicht zu erteilen ist.

Bei sonstigen Aufenthaltstiteln verlangt die zuständige Behörde regelhaft den Nachweis der Identität mittels geeigneter Dokumente.

Frage 15: *Welche Möglichkeiten eines sogenannten Spurwechsels jenseits der in § 10 Absatz 3 AufenthG genannten Möglichkeiten werden nach abgelehntem Asylantrag für Afghan:innen gesehen angesichts der Tatsache, dass sie nicht für ein Visumsverfahren aus- und dann wieder einreisen können?*

Antwort zu Frage 15:

Eine über die in § 10 Absatz 3 AufenthG genannte hinausgehende Möglichkeit für abgelehnte Asylbewerber der Aufenthaltserlaubniserteilung im Inland besteht nicht.